

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle
Bürgermeister-/Ratsbüro
Ratsbüro, Markt 1

| | |
|---|------------------|
| Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski | Zimmer: 403 |
| Telefon (0 22 41) 2 43-0 | Durchwahl: 394 |
| Telefax (0 22 41) 243-430 | Durchwahl: 77394 |
| E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de | |
| Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de | |

| Besuchszeiten | |
|---|--|
| Rathaus | Bürgerservice |
| montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr | montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr |

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
08.02.2022

Verstöße gegen die Baumschutzsatzung durch Firmen auf Sankt Augustiner Stadtgebiet

Anfrage SPD, Ds.-Nr.: 22/0084

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und
Stadtentwicklung

Sitzungstermin

08.02.2022

Behandlung

öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Warum drohen Sie den Firmen nur ein Ordnungswidrigkeitsverfahren an?

Antwort:

Die Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bezog sich auf die Zusendung einer Informationsschrift zum „Baumschutz auf Baustellen“ und deren zwingenden Beachtung durch beauftragte Unternehmen bei zukünftigen Eingriffen im Wurzelbereich von Bäumen. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren bei dem jetzigen Verstoß ist in Bearbeitung.

Frage 2:

Wäre es nicht sinnvoller, sofort ein Ordnungsgeld zu verhängen?

Antwort:

Es geht nicht, „sofort“ ein Bußgeld zu verhängen. Das Verfahren muss rechtskonform betrieben werden. Es wird immer eine Anhörung vorgeschaltet, mit welcher kommuniziert wird, das beabsichtigt wird, ein Bußgeld zu erheben. Mit gleichem Schreiben wird Gelegenheit gegeben, zum Vorwurf der Ordnungswidrigkeit Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahme wird diese gewertet und es wird letztendlich entschieden, ob ein Bußgeld erhoben wird oder nicht.

Frage 3:

Warum drohen Sie den Firmen nicht damit, ihnen künftig keine Genehmigungen mehr zu erteilen?

Antwort:

Die Drohung, zukünftig keine Genehmigungen mehr zu erteilen, erfolgt bei vermehrten Verstößen eines Unternehmens. Bei bspw. Telekommunikationsunternehmen sind wir laut Telekommunikationsgesetz dazu verpflichtet, einen Aufbruch im Straßenraum zu gewähren. Oft werden diese Aufbrüche erst angezeigt, wenn die Maßnahmen bereits durchgeführt wurden. Die Genehmigungen werden von den einzelnen, zuständigen Fachbereichen erteilt. Bei Baugenehmigungen von Gebäuden wird das BNU generell zur Genehmigung von erforderlichen Fällungen oder zur Festsetzung von Schutzauflagen zum Erhalt vorhandener Bäume beteiligt.

Frage 4:

Sehen Sie in Ihrem Verhalten eine Diskrepanz mit vergleichbaren Sanktionen gegen Privatpersonen?

Antwort:

Es besteht keine Diskrepanz zwischen der Behandlung von Unternehmen und Sanktionen gegen Privatpersonen. Es wird eine Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, zu welchem die Beschuldigten zunächst Stellung nehmen können. Bei Privatpersonen haben zu 90 % Unternehmen die Eingriffe an oder die Entnahme von Bäumen durchgeführt. Diese können nicht in Unwissenheit handeln, sondern sind aufgrund ihrer Ausbildung angehalten, rechtliche Vorschriften zu beachten und gegebenenfalls zu erfragen. Sie müssen vor Durchführung einer Maßnahme sicherstellen, dass es keine Baumschutzsatzung gibt oder welchen Umfang eine bestehende Satzung hat. Da eine Privatperson sich auf die Beratung und das Fachwissen eines beauftragten Unternehmens verlassen können muss, wird die Ordnungswidrigkeit dem Unternehmen als Verursacher zu Lasten gelegt. Dies hat bei den Unternehmen für zukünftige Maßnahmen im Stadtgebiet von Sankt Augustin eine schulende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister